



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 07/2009

»Sommer ist die Zeit, in der es zu heiß ist, um das zu tun, wozu es im Winter zu kalt war.« (Mark Twain). Genießen Sie Ihre Sommerferien und erholen Sie sich gut für die zweite Jahreshälfte.

Arbeitsrecht

Tritt ein Arbeitgeber aus einem **Arbeitgeberverband** aus, ist er nach § 3 Absatz 3 TVG bis zum tatsächlichen Ende des Tarifvertrages weiterhin unmittelbar und zwingend an die tarifvertraglichen Regelungen gebunden. Die tarifvertraglichen Regelungen können erst für die Zeit nach dem tatsächlichen Ende des Tarifvertrages durch eine andere Abmachung im Sinne von § 4 Absatz 5 TVG ersetzt werden. In dem entschiedenen Fall wurde etwa ein Jahr vor Ende der Nachbindung arbeitsvertraglich eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit ohne Lohnausgleich vereinbart. Diese Vereinbarung hat das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 01.07.2009, Az. 4 AZR 261/08) nicht als „andere Vereinbarung“ i.S.d. § 4 Absatz 5 TVG anerkannt, weil die Vereinbarung bereits im Stadium der Nachbindung gelten sollte und damit nicht die sich aufgrund der Nachwirkung ergebende Situation regeln sollte.

Wirtschaftsrecht

Die **persönliche Haftung eines Kommanditisten** lebt gemäß § 172 Absatz 4 HGB wieder auf, wenn er Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalkonto durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Haftungseinlage herabgemindert ist oder wird (BGH, Urteil vom 20.04.2009, Az. II ZR 88/08). Der Kläger nahm den beklagten Kommanditisten auf (Teil-)Rückzahlung eines der Gesellschaft gewährten Darlehens in Anspruch. Der Beklagte erhielt Gewinnausschüttungen. Gleichzeitig entstand durch steuerliche Sonderabschreibungen auf seinem Kapitalkonto ein Verlust. Die persönliche Haftung lebte nach Ansicht des BGH in Höhe der geleisteten Ausschüttungen wieder auf. Dem stand – entgegen der Ansicht des OLG – auch nicht § 172 Absatz 5 HGB entgegen. In der Bilanz wurde nämlich überhaupt kein Gewinn ausgewiesen. So konnte der Beklagte sich nicht auf Vertrauen in die Richtigkeit der Bilanz berufen. Der Einwand, er habe die Rechtslage unzutreffend beurteilt, fand ebenso wenig Berücksichtigung. Es gilt auch hier der Grundsatz: Wer am Rechtsverkehr teilnimmt, kann sich nicht darauf berufen, dessen Regeln nicht zu kennen.

Pflegerecht

Gesetzliche Krankenkassen müssen Versicherte mit einer Toilettensitzerhöhung (**Hilfsmittel**) auch dann versorgen, wenn sich der Versicherte in vollstationärer Pflege in einem Pflegeheim befindet. Zwar muss in diesem Fall grundsätzlich der Heimträger für die Versorgung mit solchen Hilfsmitteln sorgen. Dies gilt aber nicht, wenn der Behindertenausgleich und nicht die Erleichterung der Grundpflege im Vordergrund steht (Sozialgericht Schwerin, Urteil vom 01.04.2009, Az. S 8 KR 20/08). In dem entschiedenen Fall war die Versicherte in der Lage, die intimen Verrichtungen bis auf das Hinsetzen und Aufstehen selbständig durchzuführen. Sie musste beim Toilettengang zwar beaufsichtigt werden. Allerdings endete diese Hilfe an der Toilettentür. In diesem Fall muss die Selbständigkeit der Versicherten bei der Verrichtung von Toilettengängen gefördert werden, um das Selbstbestimmungsrecht der Versicherten zu wahren und zu fördern. Diese Vorgabe muss auch bei der Versorgung behinderter Menschen mit Hilfsmitteln in stationären Pflegeeinrichtungen beachtet werden.



Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass Markeninhaber die Verbreitung von **Vergleichslisten** verbieten können, in denen Waren als Imitationen ihrer eigenen Waren dargestellt werden (EuGH, Urteil vom 18.06.2009, Az. C-487/07). Die Beklagten haben Imitationen bekannter Luxusparfums angeboten und in Vergleichslisten, die an Einzelhändler übermittelt wurden, die Imitation der Parfums durch Verwendung der Wortmarke des Originalluxusparfums dargestellt. Dadurch haben sich die Beklagten in die Sogwirkung der etablierten Marken begeben, ohne für diesen Effekt eigene Anstrengungen geleistet zu haben. Dies sah der EuGH als unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft bzw. Wertschätzung der Marken an.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de